

99050024108000

Sachverständige Bauwesen, Bestellung durch die Architektenkammer beantragen

Heruntergeladen am 02.07.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/6001233-99050024108000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050024108000
Leistungsbezeichnung I	Sachverständige Bauwesen, Bestellung durch die Architektenkammer beantragen
Leistungsbezeichnung II	Sachverständige Bauwesen, Bestellung durch die Architektenkammer beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • § 36 Gewerbeordnung (GewO) • § 36a GewO – Öffentliche Bestellung von Sachverständigen mit Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum • §§ 1 und 14 Sächsisches Architektengesetz (SächsArchG) • Verwaltungsvereinbarung zwischen der Architektenkammer Sachsen und der Ingenieurkammer Sachsen über die öffentliche Bestellung und Vereidigung auf dem Gebiet des Bauwesens • Verfahrensordnung der Architektenkammer Sachsen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen • Sachverständigenordnung der Architektenkammer Sachsen • Gebührenordnung der Architektenkammer Sachsen
Teaser	<p>Durch die öffentliche Bestellung von Sachverständigen nach § 36 Gewerbeordnung (GewO) soll erreicht werden, Gerichten, Behörden und Allgemeinheit besonders zuverlässige, glaubwürdige und auf einem bestimmten Sachgebiet besonders sachkundige und erfahrene Personen zur Verfügung zu stellen. Die öffentliche Bestellung erfolgt ausschließlich im öffentlichen Interesse, nicht um den persönlichen Zielen oder Vorstellungen des Bewerbers oder der Bewerberin Rechnung zu tragen.</p>
Volltext	<p>Öffentliche Bestellung von Sachverständigen nach § 36a Gewerbeordnung (GewO)</p> <p>Durch die öffentliche Bestellung von Sachverständigen</p>

Modul

Sachverhalt

nach § 36 Gewerbeordnung (GewO) soll erreicht werden, Gerichten, Behörden und Allgemeinheit besonders zuverlässige, glaubwürdige und auf einem bestimmten Sachgebiet besonders sachkundige und erfahrene Personen zur Verfügung zu stellen. Die öffentliche Bestellung erfolgt ausschließlich im öffentlichen Interesse, nicht um den persönlichen Zielen oder Vorstellungen des Bewerbers oder der Bewerberin Rechnung zu tragen.

Die öffentliche Bestellung umfasst die Erstattung von Gutachten und anderen Sachverständigenleistungen wie Beratungen, Überwachungen, Prüfungen, Erteilung von Bescheinigungen sowie schiedsgutachterliche und schiedsrichterliche Tätigkeiten.

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige erkennt man an der gesetzlich geschützten Bezeichnung "öffentlich bestellt und vereidigt". Die öffentliche Bestellung und Vereidigung erfolgt auf dem Gebiet des Bauwesens durch die Architektenkammer Sachsen, sofern die oder der Antragstellende die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in dieser Kammer erfüllt.

Neben der Architektenkammer Sachsen bestellt und vereidigt auch die Ingenieurkammer Sachsen Sachverständige auf dem Gebiet des Bauwesens, sofern die oder der Antragstellende die Voraussetzungen für eine Eintragung als Beratender Ingenieur oder Beratende Ingenieurin bei der Ingenieurkammer Sachsen erfüllt, deren Kammermitglied ist oder die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft dieser Kammer erfüllt.

Die Architektenkammer Sachsen verleiht den Sachverständigen einen Rundstempel und stellt einen Sachverständigenausweis sowie eine Bestellsurkunde aus.

Einheitlicher Ansprechpartner

Für dieses Verfahren können Sie den Service des Einheitlichen Ansprechpartners in Anspruch nehmen. Dieser begleitet Sie durch das Verfahren, übernimmt

Modul

Sachverhalt

für Sie die Korrespondenz mit allen für Ihr Anliegen zuständigen Stellen und steht Ihnen als kompetenter Berater zur Seite.

- Einheitlicher Ansprechpartner Amt 24-Informationen

Erforderliche Unterlagen

- tabellarischer Lebenslauf (in Maschinenschrift) mit den üblichen Angaben zur Person sowie ein biometrisches Passfoto
- ein ausführlicher beruflicher Werdegang mit einer detaillierten aussagekräftigen Beschreibung der beruflichen Tätigkeiten und der bisherigen Sachverständigentätigkeit; diese Schilderung soll das Vorliegen der "besonderen Sachkunde" aus Sicht der oder des Antragstellenden begründen
- eine Liste aller in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung selbstständig erstellter Gutachten
- im Regelfall mindestens fünf innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung selbstständig erstellter Gutachten mit sämtlichen Anlagen
- Für Mitglieder: Nachweis der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung (Mitgliedsurkunde)
- Für Antragstellende, die keine Mitglieder sind, aber die Voraussetzungen für die Eintragung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 SächsArchG erfüllen: Nachweise über Abschlüsse und akademische Grade (Diplomurkunde und -zeugnis, Bachelorurkunde und -zeugnis, Masterurkunde und -zeugnis) - diese Unterlagen sind jeweils in beglaubigter Kopie vorzulegen
- "Führungszeugnis für Behörden" nicht älter als drei Monate im Original, gegebenenfalls auf Anforderung der bestellenden Körperschaft: Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- aktuelle allgemeine Bescheinigung in Steuersachen
- Nachweis über das Beschäftigungsverhältnis
- bei Sachverständigen, die in einem Arbeits-, Dienst- oder Beamtenverhältnis stehen: Einverständnis- und Freistellungserklärung des Arbeitgebers / Dienstherrn
- bei Antragstellenden nach § 36 GewO den Nachweis über die Wohnung, die Niederlassung oder die überwiegende Berufsausübung im Freistaat Sachsen
- Referenzliste (Angabe von in der Regel drei Personen, die Auskunft über die persönliche Eignung und / oder die nachzuweisende "besondere Sachkunde" geben

Modul

Sachverhalt

können)

- Nachweis über die, in den letzten drei Jahren vor Antragstellung besuchten Weiterbildungsveranstaltungen zu Sachverständigentätigkeit und Sachverständigenrecht, gegebenenfalls weitere Unterlagen, wie eine Liste der eigenen Veröffentlichungen, Ausarbeitungen, Aufsätze, wissenschaftliche Abhandlungen oder Untersuchungen, Vorträge und dergleichen, aus denen sich die nachzuweisende "besondere Sachkunde" und die Fähigkeit zur Gutachtenerstattung ergibt

Die oder der Antragstellende hat unter anderem ausdrücklich zu erklären und durch geeignete Belegunterlagen nachzuweisen, dass er/sie:

- bereit ist, als Sachverständige/r tätig zu sein
- in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt und seinen steuerlichen Verpflichtungen nachkommt
- nicht beziehungsweise in welchem Umfang er/sie vorbestraft ist,
- die eingereichten Gutachten und sonstigen Unterlagen selbstständig und persönlich ohne Mitwirkung Dritter angefertigt hat; (bei Gemeinschaftsarbeiten muss jeder Anteil genauestens gekennzeichnet werden)

Die Antragsunterlagen sind bevorzugt digital (PDF) einzureichen.

Formulare

Voraussetzungen

Das "öffentliche Bedürfnis"

- Es muss ein öffentliches Bedürfnis für eine öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf dem betreffenden Sachgebiet gegeben sein.
- Dies ist Voraussetzung dafür, dass eine antragstellende Person überhaupt öffentlich bestellt werden kann.
- Das bedeutet, dass Sachverständigenleistungen auf dem beantragten Sachgebiet in nicht nur unerheblichem Umfang nachgefragt werden (sogenanntes abstraktes Bedürfnis).
- Die Bestellungsgebiete sind daher durch die

Modul

Sachverhalt

Bestellungsbehörden inhaltlich zu definieren.

Die "besondere Sachkunde"

- Die "besondere Sachkunde" auf dem betreffenden Sachgebiet hat der Bewerber / die Bewerberin zur Überzeugung der Architektenkammer Sachsen im Rahmen des Bestellungsverfahrens nachzuweisen.
- Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung sind überdurchschnittliche Kenntnisse, Fähigkeiten und praktische Erfahrungen auf dem betreffenden Sachgebiet erforderlich.

Für jedes Sachgebiet wird im Einzelfall von der Ingenieurkammer Sachsen oder Architektenkammer Sachsen geprüft, ob die Vorbildung und Berufspraxis des Interessenten / der Interessentin die besondere Sachkunde dokumentieren. Es werden jedoch in der Regel mindestens eine achtjährige Berufspraxis und eine mindestens dreijährige Sachverständigentätigkeit gefordert.

Zur "besonderen Sachkunde" gehört auch und besonders die Fähigkeit, das Fachwissen in Gutachtenform so darzustellen, dass die Ergebnisse und Überlegungen nachvollziehbar sind. Das meint, das Gutachten so aufzubauen und zu begründen, dass eine Nicht-Fachperson (z. B. ein Richter/in) es verstehen und auf seine Plausibilität überprüfen kann.

Weitere Voraussetzungen des Gutachtens:

- Fachliche Darstellungen halten inhaltlich und fachlich der Überprüfung durch eine Fachperson stand
- Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift und die Ausdrucksfähigkeit
- Kenntnis und Berücksichtigung der für die Gutachtertätigkeit wichtigen rechtlichen Rahmenbedingungen (zum Beispiel Prozessrecht, Haftungsrecht).

Jedem Interessenten und jeder Interessierten für die öffentliche Bestellung ist deshalb nachdrücklich anzuraten, sich sorgfältig, gründlich und gezielt vorzubereiten.

Modul

Sachverhalt

Die persönliche Eignung

Die persönliche Eignung des Bewerbers / der Bewerberin muss gewährleistet sein. Dies setzt voraus, dass ein/e Bewerber/in nicht nur aufgrund persönlicher Eigenschaften Gewähr dafür bietet, die Gutachtertätigkeit objektiv und unparteiisch auszuüben, sondern diese Anforderung unter Berücksichtigung des gesamten persönlichen und beruflichen Umfeldes aus dem Blickwinkel der Öffentlichkeit auch erfüllen kann. Wesentliche Eigenschaften in diesem Zusammenhang sind:

- Persönliche Zuverlässigkeit
- Charakterstärke
- Unparteilichkeit
- Sachlichkeit
- Eigenverantwortlichkeit bei der Ausübung von Sachverständigenaufgaben
- Unabhängigkeit

Interessenbindungen jeder Art stellen die persönliche Eignung grundsätzlich infrage, weil der/die Sachverständige möglicherweise nicht unabhängig tätig sein kann und damit Objektivität und Unparteilichkeit in den Augen der Öffentlichkeit nicht mehr gewährleistet sind.

Achtung! Schon geringe Bedenken hinsichtlich der persönlichen Eignung reichen aus, um die öffentliche Bestellung zu versagen, da der Schutz der Öffentlichkeit und das Vertrauen auf öffentlich bestellte Sachverständige Vorrang vor den privaten Interessen des Bewerbers / der Bewerberin haben.

Antragstellende nach § 36 a Gewerbeordnung (GewO) aus dem EU-Ausland und aus Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums

Sachverständige mit Qualifikationen aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können öffentlich bestellt und vereidigt werden, wenn:

Modul

Sachverhalt

- Sie zur Ausübung von Sachverständigentätigkeiten berechtigt sind, die im oben genannten Staat Personen vorbehalten sind, die über eine der besonderen Sachkunde im Sinne des § 36 Absatz 1 im Wesentlichen entsprechende Sachkunde verfügen, oder
- Sie in zwei der letzten zehn Jahre in Vollzeit als Sachverständige tätig gewesen sind und sich aus den vorgelegten Nachweisen ergibt, dass die oder der Antragstellende über eine überdurchschnittliche Sachkunde verfügen, die im Wesentlichen der besonderen Sachkunde im Sinne des § 36 Absatz 1 entspricht.

Kosten

- nach der jeweils bei Antragstellung geltenden Gebührenordnung der Architektenkammer Sachsen

Hinweis: Mit der Antragstellung wird der entsprechende Gebührentatbestand begründet. Es kommt nicht darauf an, dass das Verfahren erfolgreich abgeschlossen wird.

Verfahrensablauf

Reichen Sie einen schriftlichen Antrag bei der Architektenkammer Sachsen (Bestellungskörperschaft) ein, verwenden Sie dazu das bereitstehende Formular.

Tipp: Es empfiehlt sich ein vorheriges persönliches Gespräch bei der Kammer.

Der Antrag muss die genaue Beschreibung des Sachgebietes enthalten. Er ist im Hinblick auf das Vorliegen der besonderen Sachkunde unter Berücksichtigung etwaiger fachlicher Bestimmungsvoraussetzungen und der Motive für die Antragstellung eingehend zu begründen.

Überprüfung der eingereichten Unterlagen

- Die Bestellungskörperschaft überprüft die eingereichten Unterlagen - gegebenenfalls durch Einschaltung geeigneter Fachleute - und holt Auskünfte beim Zentralschuldnerverzeichnis und dem Insolvenzgericht ein.
- Gegebenenfalls werden weitere Referenzen auch bei anderen Personen und Institutionen eingeholt.

Modul

Sachverhalt

Überprüfung durch Fachgremien

- Die "besondere Sachkunde" ist über die Vorlage der selbst erstellten Gutachten hinaus grundsätzlich in einer schriftlichen und / oder mündlichen Überprüfung durch hierfür bei den Ingenieurkammern, Architektenkammern oder Industrie- und Handelskammern besonders eingerichteten, unabhängigen Fachgremien nachzuweisen.
- Für den Fall, dass für ein Sachgebiet kein Fachgremium besteht, wird die oder der Antragstellende durch ein Ad-hoc-Gremium überprüft.

Entscheidung und Vereidigung

- Hat die antragstellende Person alle erforderlichen Prüfungsstufen erfolgreich bestanden, so wird sie auf dem Gebiet des Bauwesens durch den Präsidenten der Architektenkammer Sachsen vereidigt.

Auf dem Teil-Gebiet des "Bauwesens" erfolgt die Vereidigung abweichend durch den Präsidenten / die Präsidentin der jeweiligen Bestellskörperschaft: der Ingenieurkammer Sachsen oder der Architektenkammer Sachsen.

Die öffentliche Bestellung erfolgt zeitlich befristet, im Allgemeinen auf fünf Jahre.

Erneuerung der öffentlichen Bestellung

Auf Antrag kann die öffentliche Bestellung nach Ablauf der zeitlichen Befristung erneuert werden.

Voraussetzungen für die erfolgreiche Erneuerung:

- Persönliche und fachliche Bestellsvoraussetzungen der Sachverständigenordnung erfüllt
- Nachweis, den Fortbildungspflichten nachgekommen zu sein
- Im ablaufenden Bestellszeitraum jährlich mindestens zwei schriftliche, inhaltlich zutreffende Gutachten erstellt

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	
Frist	<ul style="list-style-type: none"> • Dauer der Bestellung: fünf Jahre (erneute Bestellung auf Antrag) • Widerspruch bei Ablehnung: innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Klage vor dem Verwaltungsgericht (Näheres im Bescheid)
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	